

- B E K A N N T M A C H U N G -

der Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Ortsmitte“ der Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee

Mit Bescheid vom 21.12.2021, AZ: 31-1/2 C 05-009, hat das Landratsamt Rosenheim die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Ortsmitte“ genehmigt. Für den weiteren überplanten Teilbereich „Breitbrunn West“ liegt eine Genehmigung noch nicht vor!

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung samt Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Verwaltungsgemeinschaft Breitbrunn (Bauamt), Kirchplatz 10, 83257 Gstadt a. Chiemsee, während der allgemeinen Dienststunden (Montag - Freitag von 08.00 -12.00 Uhr, Donnerstag von 14.00 - 17.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Weiterhin kann die Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee (<https://www.vg-breitbrunn.de/gemeinde-breitbrunn-achiemsee/gemeinde-breitbrunn-a-ch/bauleitplanung>) eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gstadt a. Chiemsee, 19.01.2022



Anton Baumgartner
1. Bürgermeister
Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee

Aushang vom 20.01.2022
bis 28.02.2022